

Satzung
über die Gebühren für die
städtische Kindertageseinrichtung St. Vitus
(KindertagesstättenGebS - KiTaGebS)

vom 22.02.2024

Die Stadt Schnaittenbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätte (KiTaGebS).

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt Schnaittenbach erhebt für die Benutzung der „Städtischen Kindertageseinrichtung St. Vitus“ Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schließzeiten, bei vorübergehender Schließung, Notbetreuung, Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5
Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Stadt vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist, beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben. Die Benutzungsgebühren (inkl. 7,00 € Spiel- und 3,00 € Getränkegeld) betragen für jeden angefangenen Monat:

a) für Kinder ab drei Jahren im Kindergarten	
von 4 bis 5 Stunden	120,00 €
von 5 bis 6 Stunden	135,00 €
von 6 bis 7 Stunden	150,00 €
von 7 bis 8 Stunden	165,00 €
von 8 bis 9 Stunden	180,00 €
> 9 Stunden	195,00 €
b) für Kinder unter drei Jahren im Kindergarten	
von 2 bis 3 Stunden	115,00 €
von 3 bis 4 Stunden	130,00 €
von 4 bis 5 Stunden	145,00 €
von 5 bis 6 Stunden	160,00 €
von 6 bis 7 Stunden	175,00 €
von 7 bis 8 Stunden	190,00 €
von 8 bis 9 Stunden	205,00 €
> 9 Stunden	220,00 €
c) für Kinder in der Kinderkrippe	
von 3 bis 4 Stunden	150,00 €
von 4 bis 5 Stunden	165,00 €
von 5 bis 6 Stunden	180,00 €
von 6 bis 7 Stunden	195,00 €
von 7 bis 8 Stunden	210,00 €
von 8 bis 9 Stunden	225,00 €
> 9 Stunden	240,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Besuchsmonate erhoben.

§ 7 Essensgeld

Das Essensgeld wird individuell abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt im darauffolgenden Monat mittels Bankeinzug. Der Betrag pro Essen entspricht dem vom Caterer festgesetzten Preis.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Gebührentlastung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 a) um den in Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG genannten Betrag reduziert.

(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 12.05.2022 außer Kraft.

Schnaittenbach, 23.02.2024

Marcus Eichenmüller
1. Bürgermeister